

Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO)

für die Tierärzte in Bayern

vom 16.05.2023

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 24.05.2023, Aktenzeichen G32k-G8713.17-2023/1-13, die folgende Satzung:

Art. 1

Änderung der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

Die Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 28.11.2019 (Deutsches Tierärzteblatt 03/2020, Sonderbeilage), zuletzt geändert am 05.10.2022 (Deutsches Tierärzteblatt 01/2023, S. 58 f.), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der ermächtigte Tierarzt hat die Weiterbildung grundsätzlich gantztägig durchzuführen. Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsermächtigte ist möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine gantztägige Weiterbildung gewährleistet ist. In begründeten Ausnahmefällen können teilzeitbeschäftigte Tierärzte mit einem Tätigkeitsumfang von mindestens 20 Wochenstunden zur Durchführung der Weiterbildung in Teilzeit ermächtigt werden, ohne dass ein weiterer Ermächtigter in der Weiterbildungsstätte tätig ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Weiterbilder und der sich weiterbildende Tierarzt über mindestens 20 Wochenstunden gleichzeitig präsent sind. Die Qualität und die Ziele der Weiterbildung dürfen durch die Teilzeittätigkeit von Ermächtigten in keiner Weise beeinträchtigt werden.“

- b. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden zu den Abs. 4 bis 7.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt in München am 31.05.2023

Dr. Iris Fuchs, Präsidentin